



Rechnungsanforderungen und Vorsteuerabzug: Checkliste

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
 - Abkürzungen: zulässig, sofern üblich
 - Schreibfehler unbeachtlich, wenn Leistender identifizierbar
 - Kleinunternehmer oder Privatmann oder falscher Name: kein Vorsteuerabzug möglich
 - Unzutreffende Anschrift/ungenaue Bezeichnung: kein VSt-Abzug
 - Ausländer: VSt-Abzug nur im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens
2. Vollständiger Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
 - Bis 150 € Rechnungsbetrag entbehrlich
 - Schreibfehler unbeachtlich, wenn Leistungsempfänger noch identifizierbar
3. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
 - Falsche Nummer: VSt möglich, da unrichtige Nummer vom Leistungsempfänger i.d.R. nicht erkennbar
4. Rechnungsdatum
5. Rechnungsnummer
 - Falsche Rechnungsnummer unbeachtlich, da vom Leistungsempfänger i.d.R. nicht erkennbar
 - Bei Kleinbetragsrechnungen entbehrlich
6. Menge, Art bzw. handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
 - Sammelbezeichnungen (Warengruppen): zulässig
 - Schreibfehler, sofern nicht sinnentstellend unbeachtlich
 - Abkürzungen: zulässig, sofern üblich
 - 10% Grenze: kein VSt-Abzug für Gegenstände, die zu weniger als 10% unternehmerisch genutzt werden
 - Scheinrechnungen, unrichtige Rechnungen, Verkauf aus dem Privatvermögen des Lieferers: kein VSt-Abzug



7. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts
 - Liefer- und Rechnungsdatum muss angegeben sein
 - Bei Lieferdatum reicht Angabe des Liefermonats
 - Anzahlung: VSt-Abzug möglich wenn Rechnung vorliegt und Anzahlung geleistet
 - Teilleistung: (z.B. Miete): VSt-Abzug nur aus dem jeweiligen Teilabschnitt (z.B. monatlich) möglich
8. Entgelt, nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt
 - Entgelt (100%) und Steuerbetrag (19% oder 7%) sind getrennt – nicht in einer Summe – auszuweisen.
 - Bis 150 € Rechnungsbetrag: Ausweis Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe möglich
9. Steuersatz, Steuerbetrag bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung
 - Pro Steuersatz Entgelt und Steuersatz angeben
 - Zu hoher Steuerbetrag (z.B. 19% anstelle von 7% oder Rechenfehler): nur der „richtige“ Steuerbetrag kann als VSt abgezogen werden. Vom Rechnungsersteller richtige Rechnung anfordern.
 - Zu niedriger Steuerbetrag (z.B. 7% anstelle von 19% oder Rechenfehler): nur der ausgewiesene Steuerbetrag kann als VSt abgezogen werden. Vom Rechnungsersteller richtige Rechnung anfordern
 - Kein VSt-Abzug wenn Leistender Differenzbesteuerung anwendet
 - Steuerschuldumkehr/Reverse Charge (§ 13b UStG) beachten (z.B. Werklieferung oder sonstige Leistung eines im Ausland ansässigen Unternehmers)
 - Einfuhrumsatzsteuer: nur mit Zollbeleg, bzw. Ersatzbeleg der Spedition abziehbar.
10. Elektronische Rechnungen
 - Innerbetriebliches Kontrollverfahren
 - EDI-Verfahren
 - Archivierung